

Grundlagen des Vereines "Lokale Aktionsgruppe Altmark-Elbe-Havel" e.V.

Altmark

Elbe

Havel



**Stand der Satzung (Auszug)
des zukünftigen Vereins
Lokale Aktionsgruppe Altmark-Elbe-Havel**

§ 3

Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die **strukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale, demografische und kulturelle** Stärkung des Landkreises Stendal, insbesondere der südöstlichen Altmark und des Elb-Havel-Winkels.

§ 4

Aufgaben des Vereins

(1) Schwerpunktaufgabe des **Vereins ist die Unterstützung einer integrierten und nachhaltigen Regionalentwicklung** im Landkreis Stendal, insbesondere in den beiden Teilregionen in der südöstlichen Altmark (Region Uchte-Tanger-Elbe) mit den **Einheitsgemeinden Hansestadt Stendal, Tangermünde und Tangerhütte** und im Elb-Havel-Winkel mit der **Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg** und der **Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Der Verein stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnerinnen und Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozio-ökonomischen Bereichen dar und ist stets offen für neue Mitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.

Alternativ: jede Person ab 16 Jahren

Empfehlung: jede Person ab 16 Jahren

§ 6

Mitgliedschaft

(7) **Juristische Personen sind verpflichtet, einen festen Ansprechpartner** zu benennen, der die entsprechende Institution vertritt. Diese natürliche Person ist für die Dauer der Vertretungsbefugnis berechtigt, personenbezogene Funktionen wahrzunehmen und an Wahlen teilzunehmen.

(8) **Juristische Personen haben die Möglichkeit, einen/eine feste Stellvertreterin** zu benennen, die im Verhinderungsfall des festen Ansprechpartners stimmberechtigt an Mitgliederversammlungen teilnehmen kann. Natürliche Personen können sich nur selbst vertreten.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) ...

b)

c)

**d) durch förmlichen Ausschluss durch Beschluss der
Mitgliederversammlung**

alternativ: des Vorstandes

Empfehlung: des Vorstandes

§ 8

Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch laufende Beiträge, die in einer Beitragsordnung geregelt sind.

Entwurf Beitragsordnung

§ 2 Beitragsstaffelung

1. Der zu entrichtende Jahresbeitrag beträgt für

- Unternehmen, Vereine, Verbände: 25 EUR
- Privatpersonen über 27 Jahre: 15 EUR
- Privatpersonen unter 27 Jahre: 5 EUR

2. Gebietskörperschaften (Gemeinden) leisten

Vorschlag 1: Beitrag in Höhe von derzeit **0,04 EUR pro Einwohner** zum Stichtag 31.07. des Vorjahres.

Vorschlag 2: **Festbeitrag pro Kommune, z.B. 450 Euro**

Vorschlag 3: **Festbeitrag, gestaffelt nach Einwohnern** z.B.

- bis 5 000 Einwohner jährlich 100 €
- bis 10 000 Einwohner jährlich 200 €
- bis 20 000 Einwohner jährlich 300 €
- über 20 000 Einwohner jährlich 400 €

§ 9

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Lokale Arbeitskreise

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

a) – h)....

i) **grundsätzliche Entscheidungen zur Organisation des LEADER/CLLD-Prozesses** wie Beschlüsse zu Entwicklungsstrategien (LES) und Konzepten, Regelung der Verfahrensweisen zur Projektauswahl und zur Aufstellung zu Prioritätenlisten sowie Umgang mit Einsprüchen.

§ 10

Mitgliederversammlung

(6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.

§ 10

Mitgliederversammlung

(10) Wahlen werden **geheim mit Stimmzetteln** vorgenommen;
es kann offen gewählt werden, wenn kein Vereinsmitglied widerspricht.

Alternativ: **es wird immer offen gewählt**

Empfehlung: es wird immer offen gewählt

(11) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung sollen
grundsätzlich öffentlich sein

Alternativ: **diesen Satz streichen**

Empfehlung: diesen Satz streichen

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

a) dem/der Vorsitzenden

b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem/der Schatzmeister/in

d) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern
(Beisitzer/in)

§ 11

Vorstand

(10) Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dazu gehört insbesondere:

- die Organisation der Geschäftsführung
- die **finale Entscheidung über zu fördernde Projekte bzw. Prioritätenlisten** entsprechend der Vorgaben der Verwaltungsbehörden

§ 12

Arbeitskreise

(1) Zu Wahrnehmung von Aufgaben entsprechend des Vereinszwecks sowie zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) im Rahmen des europäischen LEADER/CLLD-Prozesses können Arbeitskreise gebildet werden. Für die Teilregionen Uchte-Tanger-Elbe und Elb-Havel-Winkel werden jeweils **Lokale Arbeitskreise (LAK)** gebildet.

§ 12

Arbeitskreise

(2) Die LAK haben dabei folgende Aufgaben:

- Beratung über Projektanträge im Rahmen von LEADER /CLLD
- Qualitätsbewertung der Projekte auf der Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Kriterien entsprechend der LES-Vorgabe
- Vorschlagsrecht über zu fördernde Projekte
- Entwurf von Prioritätenlisten entsprechend der Vorgaben der EU-Verwaltungsbehörden
- Impulssetzung für die Initiierung, Umsetzung und Vernetzung von Projekten in ihrem jeweiligen Teilbereich

Vereinsstruktur der LAG

Wählt Vorstand und Mitglieder der LAK
Grundsätzliche Entscheidungen zu
Budgetaufteilung und Strategie

Mitgliederversammlung

Beschlüsse über
Projekte, Mittelver-
schiebungen sowie
ggf. Prioritätenlisten

Vorstand

Qualitätsbewertung und
Förderempfehlungen über Projekte
im Rahmen des Teilbudgets

LAK UTE

LAK EHW

Gründungsversammlung

Dienstag, den 12. Juli 2022, 16 Uhr